



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>  
**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 18.10.2021

Nr. 19

Jahrgang 2021

16.10.2021

LANDRATSAMT NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
(IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmen-  
verordnung (14. BayIfSMV)**  
**Allgemeinverfügung zur täglichen Tes-  
tung von Schülern bei Auftreten eines  
positiven Coronatests in einer Klasse**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad  
Windsheim erlässt am 28. September 2021  
folgende

**Allgemeinverfügung:**

Für den Fall, dass an einer Schule im Land-  
kreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
ein Schüler in einer Klasse oder in einem  
Kurs positiv auf eine Infektion mit dem  
Coronavirus getestet wird, wird für die Mit-  
schüler in der betroffenen Klasse bzw. in  
dem betroffenen Kurs und für die be-  
troffene Schule Folgendes angeordnet:

1. Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an  
sonstigen Schulveranstaltungen oder  
schulischen Ferienkursen in Präsenz so-  
wie an der Mittags- und Notbetreuung ist  
Schülern der jeweiligen Klasse bzw. des  
jeweiligen Kurses, in welcher bzw. in  
welchem der positive Test aufgetreten  
ist, nur erlaubt, wenn sie vor Beginn ei-  
nes jeden Schultages einen negativen  
Testnachweis auf eine Infektion mit dem  
Coronavirus erbringen oder in der  
Schule unter Aufsicht einen über die  
Schule zur Verfügung gestellten und dort  
zu verwendenden Selbsttest mit negati-  
vem Ergebnis vorgenommen haben.
2. Die Schule wird verpflichtet, die Schüler  
der jeweiligen Klasse bzw. des jewei-  
ligen Kurses, in welcher bzw. in welchem  
der positive Test aufgetreten ist, nur zu  
den unter Ziffer 1 genannten Präsenz-  
angeboten zuzulassen, wenn diese vor Be-  
ginn eines jeden Schultages einen negati-  
ven Testnachweis auf eine Infektion mit  
dem Coronavirus erbringen oder in der  
Schule unter Aufsicht einen über die  
Schule zur Verfügung gestellten und dort  
zu verwendenden Selbsttest mit negati-  
vem Ergebnis vorgenommen haben.
3. Die Anordnungen in den Ziffern 1 und 2  
treten für die jeweiligen Schüler bzw. für  
die jeweilige Schule ab dem Tag nach  
Kenntniserlangung der Schule von dem  
positiven Test in Kraft und gelten für die  
Dauer von fünf Kalendertagen.

Tritt in der Klasse ein weiterer positiver  
Coronatest auf, beginnen die fünf Kalen-  
dertage von Neuem zu laufen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1  
und 2 dieser Allgemeinverfügung wird  
angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.  
September 2021 in Kraft.

**Hinweise:**

Die Anordnung in der Ziffer 1 gilt nur für  
diejenigen Schüler, die sich nicht ohnehin  
als enge Kontaktpersonen zu dem positiv  
Getesteten in häusliche Quarantäne be-  
geben müssen. Schüler, die sich in Quaran-  
täne begeben müssen, werden eigens vom  
Gesundheitsamt des Landratsamts Neu-  
stadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kontaktiert  
und über die Quarantänepflicht informiert.  
Zudem gilt die Anordnung in Ziffer 1 auch  
für diejenigen Schüler, die geimpft sind.

Mögliche Testungen sind ein höchstens 48  
Stunden alter PCR-Test, ein höchstens 48  
Stunden alter PoC-PCR-Test, ein höch-  
stens 48 Stunden alter Test mittels weiterer  
Methoden der Nukleinsäure-Amplifikati-  
onstechnik, aber auch ein höchstens 24  
Stunden alter PoC-Antigentest, der jeweils  
durch geschultes Personal durchgeführt  
wurde. Vor Betretung der Schule kann  
auch ein unter Aufsicht des Schulpersonals  
und von der Schule zur Verfügung gestell-  
ter und dort zu verwendender Selbsttest  
bei den Schülern vorgenommen werden.  
An Grund- und Förderschulen, an denen  
Pooltests durchgeführt werden, wird die  
Testnachweispflicht auch durch einen ne-  
gativen Pooltest erfüllt.

gez.  
Wust, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 19/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Verordnung zur Änderung der Gemein-  
degrenze zwischen der Gemeinde Sim-  
mershofen und der Stadt Uffenheim,  
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad  
Windsheim**  
**Vom 20. September 2021**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemein-  
deordnung für den Freistaat Bayern (GO)

erlässt das Landratsamt Neustadt  
a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Ver-  
ordnung:

**§ 1**

(1) In die Gemeinde Simmershofen, Land-  
kreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,  
wird aus der Stadt Uffenheim, Landkreis  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, fol-  
gendes Flurstück der Gemarkung Bracken-  
lohr eingegliedert:

Flurnummer:	Fläche in ha:
58/1	0,0118

(2) In die Stadt Uffenheim, Landkreis Neu-  
stadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, werden  
aus der Gemeinde Simmershofen, Land-  
kreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,  
folgende Flurstücke der Gemarkung Adel-  
hofen eingegliedert:

Flurnummer:	Fläche in ha:
105/2	0,0159
197/1	0,0839

**§ 2**

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der  
aufnehmenden Gebietskörperschaft in  
Kraft und das Recht der abgebenden Ge-  
bietskörperschaft außer Kraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2022  
in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 20. September 2021

Landratsamt  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Weiß  
Landrat

LkrABI. Nr. 19/2021

KOMMUNALUNTERNEHMEN  
„KLINIKEN DES LANDKREISES  
NEUSTADT A. D. AISCH-BAD  
WINDSHEIM“  
**Jahresabschluss und Lagebericht 2020**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunter-  
nehmens hat gemäß § 12 Abs. 2 der Un-  
ternehmenssatzung i. V. mit § 27 Abs. 1  
der KUV (Verordnung über Kommunalun-  
ternehmen) den Abschluss des Geschäfts-  
jahres 2020 in seiner Sitzung am

29.09.2021 festgestellt, und dem Vorstand Entlastung erteilt. Aktiva und Passiva der Bilanz schließen mit dem Betrag von 74.453.278,58 €. Der Jahresfehlbetrag der Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nachfolgend der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich vom 16.08.2021:

**Kommunalunternehmen  
"Kliniken des Landkreises Neustadt  
a.d. Aisch-Bad Windsheim"**

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Kommunalunternehmen "Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim"

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens "Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes**

Das Unternehmen weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 10.308.426,47 (Vorjahr EUR 11.161.166,59) aus. Fortgesetzt liegt eine bilanzielle Überschuldung vor. Trotz der teilweisen Verlustabdeckung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Höhe von EUR 2.823.500,00 trat aufgrund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2020 keine durchgreifende Verbesserung der Eigenkapitalsituation ein. Das Kommunalunternehmen ist weiterhin zwingend auf die Unterstützung des Landkreises zur Sicherung seines Fortbestandes angewiesen.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat in seinem Haushalt für das Jahr 2021 TEUR 4.690 für Zuweisungen an das Kommunalunternehmen eingestellt. Diese sind im Jahr 2021 teilweise geflossen.

Der Landkreis als Anstalts- und Gewährträger ist auch in den kommenden Jahren gefordert, die Verluste des Kommunalunternehmens im gesetzlichen Rahmen auszugleichen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317

HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit

des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 16. August 2021

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Harald Reinhart  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Joachim Scholz  
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 27 Abs. 3 der KUV werden Bilanz und Erfolgsrechnung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Neustadt a. d. Aisch, den 04.10.2021

Klinken des Landkreises  
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Helmut Weiß  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen ab Montag, den 18. Oktober 2021 bis einschließlich Dienstag, den 26. Oktober 2021 (außer 23./24. Oktober 2021) im Verwaltungsgebäude der Klinik Neustadt a.d. Aisch, Paracelsusstraße 32, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 15 (Sekretariat des Vorstandes) während der regulären Arbeitszeiten öffentlich aus.

Neustadt a. d. Aisch, den 04.10.2021

Klinken des Landkreises  
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Stefan Schilling  
Vorstand

LkrABI. Nr. 19/2021

ZWECKVERBAND  
FÜR RETTUNGSDIENST UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG  
ANSBACH  
**Hinweis auf Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2021 wurde gemäß § 16 Satz 1 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 10 am 15.10.2021 amtlich bekannt gemacht.

LkrABI. Nr. 19/2021